

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 122 (1985)
Heft: 122

Artikel: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel
Autor: Bühler, Hans
Kapitel: 5: Das Ende
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Das Ende

1. Die letzten Jahre der Komturei Tobel

Die Unruhen von 1795

Im Jahre 1789 brach in Frankreich die Revolution aus. Sie liess manches wanken, was den Zeitgenossen bisher unverrückbar fest erschienen war. Die Schlagworte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die sich an den Ideen der Aufklärung nährten, berührten zwar die erdverbundenen Thurgauer wenig, doch verbreitete sich auch in der Ostschweiz langsam ein deutliches Missbehagen über die bestehenden Verhältnisse. In der Herrschaft Tobel brachte schliesslich ein kecker Wortführer die unter der Asche glimmende Glut hell zum Lodern.

1792 geriet Frankreich mit verschiedenen europäischen Mächten in einen jahrelangen Krieg. Französische Händler umgingen die gegen ihr Land gerichtete Wirtschaftsblockade, indem sie sich in der neutralen Eidgenossenschaft mit Lebensmitteln und Rohstoffen eindeckten, die schweizerische Kaufleute aus den angrenzenden schwäbischen und österreichischen Gebieten importiert hatten. Die Alliierten drosselten deshalb auch die Zufuhr in die Schweiz, was im Thurgau zu Getreidemangel und Teuerung führte. Ausserdem griffen 1793 und 1794 Viehkrankheiten um sich, und wegen der Kälte verdarben Kartoffeln und Rüben in den Kellern. Der Landvogt erschwerte deshalb 1795 den Viehhandel und beschränkte die Ausfuhr von Korn und gedörriertem Obst, das im Thurgau damals zu den Grundnahrungsmitteln zählte. Obwohl er lediglich verhindern wollte, dass einige wenige aus der Not der Bevölkerung Nutzen zogen, regten sich im Hinterthurgau da und dort Unzufriedene. Am 27. März 1795 begaben sich rund fünfzig Mann nach Frauenfeld, um gegen die Massnahmen zu protestieren, doch wies sie der Landvogt ab.

Einer der Anführer dieser Gruppe, der Vieh- und Getreidehändler Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen, wollte sich damit nicht abfinden. Die neuen Vorschriften behinderten ihn bei seinen Geschäften. Beim Besuch der Märkte in der Umgebung hatte er miterlebt, wie die Gossauer ihrem Landesherrn, dem Abt von St. Gallen, bedeutende Rechte und Freiheiten abtrotzten. Ähnliches müsste auch gegenüber der Komturei Tobel zu erreichen sein. Ruckstuhl wandte sich zunächst an die Vorsteher der sechs Herrschaftsgemeinden, um sie zu veranlassen, an jedem Ort gleichzeitig die Bürger und Hintersassen zusammenzurufen. Sie sollten den Herrn auffordern, zur Sicherung der Getreideversorgung drei volle Ernten in der Komturei auf Lager zu halten. Dabei scheint Ruckstuhl auch entschlossen gewesen zu sein, Gewalt anzuwenden, wenn sich auf andere Weise nichts erreichen liess.

Der Oberhauser war jedoch nicht der Mann, eine ganze Herrschaft hinter sich zu scharen. Trotz anderthalbjährigen Bemühungen, nach Angaben aus

dem Ritterhaus meist zu nächtlicher Stunde, konnte er lediglich die Vorgesetzten von Märwil, Tägerschen und Braunau überzeugen. Die andern wollten sich mit Komtur von Hohenlohe verständigen und weigerten sich, widerrechtliche Gemeindeversammlungen abzuhalten. Der Tobler Vorsteher Hasler meinte, «sie hätten keine Ursach, auf solche Art ihren Herrn anzufassen; sie seien mit ihm zufrieden.» Allzu deutlich musste den Amtsleuten vor Augen stehen, dass Ruckstuhl mit seinem Vorgehen nicht zuletzt private Geschäftsinteressen verfolgte. Ausserdem war Hohenlohe kein harter und uneinsichtiger Herr. Auch wenn er seinen Untertanen gelegentlich mit strenger Hand den Weg wies, fühlte er sich als aufgeklärter Grandseigneur doch für ihr Wohl verantwortlich, was diese deutlich spürten.

Als der Weg über die Träger der öffentlichen Gewalt misslungen war, trat Ruckstuhl die Flucht nach vorne an, indem er sich an die breite Bevölkerung wandte. Damit bewegte er sich im Bereich des Aufruhrs. Am 29. April 1795 versammelten sich die Herrschaftsangehörigen in Anwesenheit Hohenlohes im Hof der Komturei zum Maiengericht. Der Sekretär der Herrschaft gab ihnen wie üblich einige Artikel der Öffnung bekannt. Nun verlangte Ruckstuhl, dass sie ganz verlesen werde, wenn man die Untertanen schon zwingen, darnach zu leben. Offenbar vermutete er, es würden ihnen wichtige Rechte vorenthalten. Der Sekretär schlug darauf vor, jedes Jahr einige Punkte zu verlesen, die ganze Öffnung sei für eine Gerichtssitzung zu lange. Aber der Oberhauser beharrte auf seinem Begehren. Der Sekretär las nun einige Artikel weiter, schloss dann aber das Buch. Nun zog Ruckstuhl ein neues Register. Er behauptete, Fall, Lass, Fastnachtshühner, Kauffertigungen, Einhändigungsbriefe und ähnliches seien lästige, für den gemeinen Mann schädliche Dinge, die zudem neu eingeführt und deshalb widerrechtlich seien. Der Sekretär entgegnete, der öffentliche Platz sei nicht der Ort für solche Vorstellungen. Man sei durchaus bereit, allfälligen Beschwerden auf dem rechtlichen Weg abzuhelpen. Als ein Teil der Anwesenden zu murren begann, erklärte der Beamte, sein Herr übe nur verbrieftete Rechte aus. Überdies gehörten solche Fragen vor den Gerichtsherrenstand und den Landvogt. Darauf sprach Ruckstuhl den Satz aus, der seine revolutionäre Gesinnung deutlich an den Tag legte: «Man muss an einem Orte den Anfang machen.» Es ging also nicht mehr darum, einzelnen Klagen abzuhelpen; das ganze Herrschaftssystem war in Frage gestellt. Als die «Einzüglinge», die erstmals auf dem Gericht anwesenden Untertanen, vereidigt wurden, rief Ruckstuhl in diese würdige Szene hinein: «Nun habt ihr geschworen; ich wünsche Euch Glück! Aber der Herr solle also auch schwören, dass er es halten wolle.» Komtur Hohenlohe besänftigte schliesslich den beginnenden Tumult, indem er den Versammelten vorschlug, ihre Beschwerden anständig vorzutragen. Er werde jede persönlich überprüfen. Nach dem Maiengericht wählten die sechs Gemeinden Ausschüsse, welche in der Komturei um die Erlaubnis baten, die Dorfschaften einzeln zu versammeln und ihnen die ganze Öffnung vorzulesen.

Hohenlohe gestattete dies ohne weiteres und legte den Deputierten sogar verschiedene Urkunden vor, welche seine Rechte bewiesen. Darauf beruhigten sich Tobel, Tägerschen, Affeltrangen und Zezikon wieder und kehrten zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurück. Märwil und Braunau jedoch verlangten, dass die Öffnung nicht in den Gemeindeversammlungen, sondern vor der gesamten Mannschaft der Herrschaft verlesen werde. Der Komtur müsse zudem alle Akten aus dem Archiv vorlegen. Ruckstuhl wollte offensichtlich verhindern, dass die Unzufriedenen aufgesplittert würden. Neue Unruhen fürchtend, verweigerten Hohenlohe und der Landvogt das Begehren. Als der Landgerichtsdienner in Braunau diese Antwort verlas, trat Ruckstuhl vor die Dorfschaft und sagte, wer beim alten Beschluss verharre, solle die Hand aufheben. Er hatte eindeutig die Mehrheit hinter sich. Die Gerichtsherren bereiteten damals gerade den Auskauf der Leibeigenschaft vor. Braunau und Märwil beschlossen nun, dieses Recht für beide Gemeinden entschädigungslos abzuschaffen. Ein Nachbar Ruckstuhls legte in der Tobler Kirche beim Stuhl Hohenlohes sogar drei Schmähschriften gegen den Prinzen und den Verwalter des Ritterhauses nieder, wofür er bestraft wurde.

Auf Bitten des Komturs ordnete das Landvogteiamt den Landweibel Rogg zu einer Untersuchung in die unruhige Herrschaft ab. Er verhörte jedoch keine Zeugen aus Braunau und Märwil, weil Aufrührer als unglaubwürdig galten. Die Tobler stellten sich dabei eindeutiger als die übrigen drei Gemeinden auf die Seite des Herrn. Nachdem die regierenden Orte auch die Vernehmung Ruckstuhls befohlen hatten, fällten sie auf der Junitagsatzung 1795 über ihn und zwei weitere Anführer des Marsches auf Frauenfeld die Urteile. Der Oberhauser musste die Eidgenossenschaft für vier Jahre verlassen und zwei Drittel der aufgelaufenen Kosten bezahlen.

Ruckstuhl begab sich über die nahe Grenze ins Gebiet des Abtes von St. Gallen, wo er bei Freunden Unterschlupf fand. Er kehrte aber immer wieder in sein Dorf zurück, um Geschäfte zu tätigen und den Hof zu bebauen. Der Komtur bat darauf die Landesobrigkeit, ihn wegweisen zu lassen, doch entzog sich der Verbannte geschickt einer Verhaftung. Seine Frau, die sich mit ihren fünf unmündigen Kindern nur mühsam durchschlug, suchte um eine Begnadigung nach. Hohenlohe wäre dazu bereit gewesen, doch wollte Ruckstuhl nicht selbst um Vergebung bitten. Die Frau wandte sich schliesslich an die regierenden Orte und machte geltend, ihr Mann habe seinen Sinn geändert. Am 14. Juli 1797 hoben die Herren das Urteil auf, schlossen den Begnadigten aber für zwei Jahre von allen Gemeindeversammlungen aus mit der Drohung, ihn gefangen zu setzen, wenn er wieder zu Klagen Anlass gebe¹.

1 STATG 73642, Denkschrift über die aufwieglerischen Handlungen des Hans Georg Ruckstuhl zur Zeit der helvetischen Revolution – Hans Hubmann, Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795, TB 88, S. 143 ff.

Die Geschehnisse machen deutlich, dass in der Herrschaft Tobel eine starke Bewegung Unzufriedener bestand, die aber nie eine dauernde Mehrheit erreichten. Auch wenn ihr Bestreben da und dort sichtbar wird, stärkere Mitsprache in politischen Fragen zu gewinnen, so orientierten sie sich kaum an den abstrakten Prinzipien der politischen Aufklärung. Es ging ihnen wohl eher darum, lästige Pflichten wie das Fallrecht abzubauen. Andererseits erstaunt es nicht, dass gerade ein Mann wie Hans Georg Ruckstuhl an ihrer Spitze stand. Als Kaufmann, der weiträumig dachte, aber immer wieder Grenzen überschreiten musste, hinderten ihn die vielen lokalen Vorschriften und Handelshemmnisse, seine wirtschaftlichen Fähigkeiten frei zu entfalten. Seine Anhänger jedoch waren noch in ihrer kleinen bäuerlichen Welt verhaftet. Weil er sie brauchte, wenn er etwas erreichen wollte, musste er ihre Anliegen vertreten. Deshalb geriet er bald ins Zwielicht eines selbstsüchtigen, von kleinlichen Vorurteilen und einem grundsätzlichen Widerspruchsgeist getriebenen Verschwörers. So scheiterte er. Aber einige Jahre später ging seine Saat auf.

Die Zeit der Helvetik 1798–1803

Hans Georg Ruckstuhls Rebellion war nur eine von vielen Bewegungen in der Schweiz, welche in jenen Jahren die Herren daran erinnerte, dass ihre Macht nicht ewig dauern musste. Als 1797/98 französische Truppen an der Westgrenze der Eidgenossenschaft aufmarschierten und die Waadt sich aus der Vormundschaft Berns löste, schien auch für die Thurgauer die Zeit reif zu sein. In zwei Versammlungen am 1. und 5. Februar 1798 ersuchten Vertreter aus allen Gemeinden die Tagsatzung, den Thurgau als gleichberechtigten Ort in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Am 3. März 1798 stimmte diese dem Begehren zu und rief den Landvogt zurück. An seiner Stelle hatte bereits ein Ausschuss begonnen, das Land zu regieren.

Philipp von Hohenlohe hatte sich als Komtur von Tobel den neuen Strömungen zu stellen. Als ehemaliger Jesuitenschüler, als thurgauischer Gerichtsherr und als Malteserritter, dessen Orden 1793 durch die junge Republik seiner französischen Besitzungen beraubt wurde, hätte er sich ablehnend äussern müssen. Doch bereits der Ruckstuhl-Handel hatte gezeigt, dass er den Wünschen seiner Untertanen in vielem entgegenkam. Er galt als modern denkender Herr, welcher den Ideen der Aufklärung aufgeschlossen gegenüberstand. Unglück und Missstände in seiner Familie mögen bei ihm die Meinung verstärkt haben, dass die Zeit absolutistischer Herrschaft sich dem Ende zuneige. Unübersehbar ist zudem ein gewisser Gegensatz zu den Forderungen des Ordens. Noch vor der Französischen Revolution ist ein Verhältnis zu einem Fräulein Charlotte von Bruneck, gebürtig aus Chambéry in Savoyen, nachweisbar, die ihm einen Sohn gebar. Bis mindestens 1805 musste Hohenlohe sie finanziell unterstützen. Bei seinen Untertanen stand er insgesamt in hohem Ansehen und genoss sogar eine gewisse Popularität. Das dürfte mit ein Grund dafür gewesen

sein, dass Hans Georg Ruckstuhl nie eine Mehrheit hinter sich zu scharen vermochte².

Die freiheitsdurstigen Thurgauer betrachteten die Klöster nicht nur als Horte feudalistischer Regierungsformen. Sie waren auch der Meinung, der grosse Grundbesitz ermögliche lediglich einigen wenigen ein beschauliches Leben, nütze der Allgemeinheit aber wenig. Bereits am 6. Februar 1798 beschloss der Innere Landesausschuss, die geistlichen Niederlassungen zu bewachen und zu inventieren, damit nichts ausser Landes gebracht werde. Am 9. Februar stand Hohenlohe vor dem Ausschuss und bat, «ihne ja nicht in die Klasse von Geistlichen zu setzen» und die Wachen «aus Freundschaft» aus dem Ritterhaus zurückzuziehen. Das erste Begehren entsprach durchaus dem bisherigen Rechtszustand, gehörte doch der Komtur im Gerichtsherrenstand zur weltlichen Bank. Aber Hohenlohe forderte nicht nur. Er war bereit, sich auf die Seite der Thurgauer zu stellen und wollte als Landesbürger gelten. Damit verzichtete er auf seine niedergerichtlichen Rechte, die er ohnehin verloren hätte. Er bot dem Kanton seine als Offizier während zwanzig Jahren gesammelten militärischen Kenntnisse an. Er hatte nicht nur seine ritterlichen Pflichten auf den Galeeren des Ordens erfüllt, sondern auch unter den Fahnen des französischen Königs und des deutschen Kaisers gestanden. Im Dienste des letzteren brachte er es zum Hauptmann in einem Infanterieregiment.

Dem Landesausschuss muss die Gesinnung des Komturs bekannt gewesen sein. Er nahm das Ritterhaus nicht nur von der Zwanganleihe von 54 000 Gulden aus, welche die Klöster innerhalb eines Monats aufzubringen hatten, sondern verzichtete auch auf die Wachen unter der Bedingung, dass Hohenlohe keine Frucht ausser Landes verkaufe. Man plante sogar, den Ritter in den Kriegsrat des Kantons zu setzen, doch herrschte in der Bevölkerung einem Gerichtsherrn gegenüber etliches Misstrauen, so dass diese Beförderung schliesslich ausblieb³.

Im März 1798 ging die erste kurze Selbständigkeit des Kantons Thurgau zu Ende, als französische Truppen Bern eroberten und für die ganze Schweiz eine Einheitsverfassung in Kraft setzten. Wie an anderen Orten wurde im Hofe der Komturei ein bändergeschmückter Freiheitsbaum errichtet. Trotzdem hegte die Gemeinde Tobel etliche Zweifel gegenüber dem neuen «Constitutionsbüchli», welches den Kanton zu einem Verwaltungsbezirk nach französischem Muster herabsetzte. Der Landesausschuss konnte sie jedoch beseitigen. Hohenlohe selbst muss erkannt haben, dass die neue Zeit ihm und dem Orden wenig Vorteile bringen würde. Der Verzicht auf die Privilegien und Vorrechte dürfte ihn kaum sehr bedrückt haben. Schwieriger waren die finanziellen Fol-

2 Wir folgen hier im Wesentlichen der ausgezeichneten Arbeit von Albert Schoop, Prinz Philipp von Hohenlohe, der letzte Komtur von Tobel. Unsere Kunstdenkmäler, Jahrgang XX, Heft 3/4, 1969, S. 358–374, die im Anhang wiedergegeben wird.

3 STATG 1000, Prot LAaus, 9.2. und 3.3.1798 – Schwager, Klosterpolitik, S. 18 f.

gen zu meistern. Der Prinz, selbst kaum ein Vorbild besonderer Sparsamkeit, hatte im Laufe seiner Regierung 30 000 Gulden aufgenommen, die sich in normalen Zeiten leicht verzinsen und abzahlen liessen. Nun fielen die Zehnten und Grundzinsen, wichtige Einnahmen des Ritterhauses, dahin, die Schulden aber blieben. Das deutsche Grosspriorat verarrestierte zudem die Hohenlohe zustehenden Einkünfte aus den Kommenden Arnheim und Nijmwegen, und auch die wirtschaftliche Lage seiner Familie war nicht eben rosig. Im Jahre 1799 bekam die Ostschweiz überdies den Krieg zu spüren, als alliierte Truppen jenseits des Bodensees aufmarschierten und die Franzosen als Gegenzug Militär in den Thurgau legten. In der Komturei nisteten sich zwei französische Generäle ein. Ihre Soldaten hausten furchtbar in den wohlgepflegten Wäldern. In Abteilungen von über hundert Mann schlugen sie wahllos Bäume, um Unterkünfte zu bauen und sich in der Novemberkälte zu wärmen. Die offenen Feuer verschlangen Unmengen von Holz. Hohenlohe versuchte, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Er eilte von einem Amt zum andern und klagte bitter, sein Wald erleide unermesslichen Schaden. Er sei Privateigentum und nicht Nationalgut. Schliesslich reiste er nach Bern und verlangte Schadenersatz. Die helvetische Regierung erlaubte ihm wenigstens, 200 Klafter Holz aus dem Forst zu verkaufen, damit er seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen könnte. Als einige seiner Gläubiger ihre Ansprüche einem Winterthurer Bankier verkauften, und dieser auf harte Weise 20 000 Gulden beim Komtur eintreiben wollte, schlug der helvetische Innenminister eine Hypothek auf die Gelder vor, welche aus dem geplanten Loskauf der Komtureigefälle zu erwarten waren. Das beruhigte die Kreditgeber vorerst einmal. Die Lage Hohenlohes muss sehr bedrängt gewesen sein. Im Februar 1799 schrieb er, die Mittel für seinen Unterhalt seien nahezu erschöpft. Als im Mai 1799 die Österreicher in den Thurgau einmarschierten und damit begannen, die alten Verhältnisse wiederherzustellen, musste der Prinz nach Luzern fliehen, weil er sich zu eng an die Neuerer angeschlossen hatte. Erst im Herbst, als das Blatt sich gewendet hatte, kehrte er in die Ostschweiz zurück. Aber auch die helvetische Regierung, die wieder fester im Sattel sass, verweigerte ihm die Verfügungsgewalt über die in den Scheunen liegenden Zehnten. Immer deutlicher zeigten sich die Widersprüche zwischen Hohenlohes fortschrittlicher Gesinnung und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Er hatte sich mit der Abschaffung der alten Rechte abgefunden, doch vermochte er sich ohne die daraus fliessenden Einnahmen finanziell nicht über Wasser zu halten⁴.

Für einen Ordensritter war es nicht leicht, in einer Welt, in der alles zusammenbrach, einen festen Platz zu finden. 1798 verloren die Johanniter ihr Zentrum Malta an Napoleon, 1801 mussten sie die linksrheinischen Besitzungen aufgeben. Der Orden löste sich immer mehr in seine Zungen oder Nationen auf.

4 STATG 1000, Prot LAaus, 24.3.1798; 1411, Prot Entwürfe der VK, 25.1.–1.5.1800 – AHI, S. 1029, 9.10.1798; XIV, S. 361, 29.11.1799, 7.3.1800; III, S. 876, 4.2.1799.

War dies das Ende? Hohenlohe muss es, wie ein Schreiben zeigt, bereits 1799 geglaubt haben. Er leistete den Eid auf die Verfassung und bewarb sich um das helvetische Bürgerrecht. Im Thurgau hatte man ihn bereits in die Listen eingetragen, doch zögerte der Helvetische Grosse Rat. Nach damaliger Auffassung war ein Ordensritter Angehöriger einer fremden Macht. Er hätte also austreten müssen, um als Schweizer anerkannt zu werden. Damit wäre er seiner Ansprüche auf die Komturei Tobel, seiner Existenzgrundlage, verlustig gegangen. Hohenlohe blieb ohne Bürgerrecht, erhielt aber im Oktober 1800 ehrenhalber das Kommando über eine helvetische Brigade. Vergeblich bewarb er sich im März 1803 um den Posten des Generalinspektors der schweizerischen Armee. Landammann d’Affry antwortete ihm, dass die Kantone für die bewaffneten Kräfte zuständig seien. Auch die Hoffnung, den Befehl über ein Schweizerregiment in französischen Diensten zu bekommen, war vergebens. Hohenlohe geriet immer mehr in einen doppelten Konflikt. Seine Familie, aus der zwei seiner Neffen gegen die Franzosen kämpften, betrachtete ihn als abtrünnig. Die Beziehungen zum Orden, der schwer unter der Revolution litt, kühlten sich empfindlich ab. Hohenlohe berichtete bereits, er sei aus den Listen gestrichen worden, was jedoch angesichts der späteren Ereignisse unwahrscheinlich ist. Er bemühte sich, wenigstens als rechtmässiger Nutzniesser der Komturei Tobel anerkannt zu werden. Der Helvetische Grosse Rat gewährte ihm diese Gunst im Juli 1798, behielt aber die Feudalrechte einer späteren gesetzlichen Regelung vor, eine bedeutsame Bedingung, war doch gerade der Zehnten eine von Hohenlohes besten Einnahmequellen⁵.

Die Sequestrierung der Komturei

Nach 1801 begannen die Zehnten wieder zu fliessen, obwohl die Ablösung geplant war. Aber es hatte sich manche Unsicherheit eingeschlichen. So verweigerten die Inhaber des Hofes Hünikon 1801 einen Drittel der Gefälle, obwohl sie diese während Jahrhunderten entrichtet hatten. Die Besitzer der Höfe Griesenberg und Wahrenberg wollten ihrer Verpflichtung, Mist für Lehenreben zu liefern, nicht mehr nachkommen. In diesen Fällen schützte die thurgauische Verwaltungskammer den Komtur. 1803 bahnte sich ein weiterer Konflikt bei der Zehnteinschätzung in Affeltrangen an. Die Abgaben wurden durch Vertreter des Herrn und der Gemeinde pro Jucharte in Geld umgerechnet. Die Gemeinde war mit der Summe nicht einverstanden und veranlasste eine Nachmessung, verwendete dazu jedoch ein Juchartenmass, das grösser war als das in der Herrschaft übliche. Die Regierung entschied im Sinne eines Kompromisses, sprach der Komturei aber den grösseren Teil an Recht zu. Ein ähnlicher Konflikt entstand mit den Stettfurtern um den Weinzehnten. Zumindest ein Teil der

5 AHIII, S. 876, 4.4.1799; IX, S. 1425, 31.3.1803; XI, S. 177, 9.7.1798; XIV, S. 361, 8.10.1800; XVI, S. 330, 19.10.1798 – Heinrich Türler, Philipp Hohenlohe, Chef de brigade helvétique. «Der Bund», Nr. 534, 57. Jahrgang, Bern 1906.

Bevölkerung war darüber ungehalten, weiterhin Zehnten geben zu müssen. Distriktspräsident Hug meinte, «es seye der schon kein braver Mann, der für einen Herren Zehnten schätze». Dafür empfing er einen Verweis der Kantonsregierung. Der Gemeinde Braunau musste Hohenlohe 1801 die Hälfte der Grundzinsen als Beitrag an die Steuern erlassen. Im folgenden Jahre weigerte er sich, das seiner Ansicht nach einmalige Geschenk zu wiederholen. Die Verwaltungskammer in Frauenfeld verurteilte ihn diesmal zum Zahlen. Andererseits erkannte sie ihm 1803 eine Entschädigung von 13 947 Gulden für die in den Jahren 1798–1800 «zu Handen der Nation» eingenommenen Zehnten zu. Bargeld allerdings konnte ihm der wenig finanzkräftige Kanton nicht auf die Hand geben. So wurde Hohenlohe seine Schulden nicht los⁶.

Nach den wirren Jahren der Revolution hatte sich die deutsche Zunge des Ordens mit Sitz in Heitersheim wieder etwas erholt. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 schien die wichtigsten Besitzungen zu sichern, und der Grossprior Ignaz Balthasar Freiherr von Rinck zu Baldenstein begann energisch, die verlorenen Rechte zurückzugewinnen. Nun musste Hohenlohe sich rechtfertigen. Der Kapitelsversammlung vom Juni 1801 blieb er noch mit der Begründung fern, er habe für die Regierung eine besondere Mission übernommen. Der Zusammenkunft vom Juni 1802 durfte er sich nicht mehr entziehen. Nun stellten ihm seine Mitbrüder bohrende Fragen: Ob er 1798 auf Orden und Adel verzichtet, einen Freiheitsbaum aufgerichtet, die Komturei als persönliches Eigentum angesprochen, die Wälder geschädigt, liegende Güter veräussert oder verpfändet und überdies geheiratet habe. Manche dieser Vorwürfe konnte Hohenlohe zurückweisen. So hatte er keinen Besitz veräussert. Anderes erklärte er mit den unruhigen Verhältnissen, da man «sich in Revolutionszeiten alles gefallen lassen» müsse. Seine Verheiratung sei ein reines Gerücht. Viele Ritter hatten zwar ähnliches erlebt, doch dürften sie in einem Punkte Hohenlohes Verhalten entschieden missbilligt haben: Er war nicht nur Opfer der Verhältnisse, er hatte sich gegen die Ordensinteressen mit den Ideen der neuen Zeit identifiziert und ihnen gedient.

Das Kapitel rechnete nun aus, was Hohenlohe an ausstehenden Ordenslasten noch aufzubringen habe. Es strich ihm die Kriegsjahre 1799 und 1800 und setzte seine Schuld für Tobel auf 5532 und für die Komturei Arnheim auf 2279 Gulden fest. Vergeblich schilderte er, wie schlecht es um seine Häuser stehe. Die Ordensbrüder sahen nur deshalb davon ab, ihm das Ritterhaus Tobel zu entziehen, weil man im Thurgau einen solchen Schritt nicht verstanden hätte. Sie verlangten jedoch, dass der Prinz für 1803 die doppelten Ordenslasten und Pensionen aufbringe und seine übrigen Schulden allmählich tilge, sonst müsse man die Sequester über sein thurgauisches Gut verhängen.

6 STATG 1403, Prot VK, 18.12.1801, 8.1.1802; 1404, Prot VK, 30.6., 7.3., 30.7., 13.8.1802, 4.2.1803; 3000, Prot KIR 1803; 3004, Prot KIR, 19. und 24.7.1804; 73639, Finanzdepartement an VK, 1.4.1802; Extractus Protocolli der VK, 18.12.1802.

Aber bereits im folgenden Jahre konnte Hohenlohe seine Gläubiger wieder nicht befriedigen. In mehreren Briefen an seine Obern in Heitersheim wies er darauf hin, welche Einbussen er durch das «Verfrüen der Weinberge», den Verlust der gerichtsherrlichen Rechte und den Rückgang der Zehntfrüchte wegen zu geringer Schätzung erlitten habe. Er erhielt keine Antwort. Die Kapitelsversammlung vom Juni 1803 befahl ihm unnachsichtig, seine ganzen Verpflichtungen in der Höhe von rund 5532 Gulden innert vier Wochen zu begleichen. Lasse er es «durch seine Saumseligkeit im Zahlen» darauf ankommen, so werde die Komturei Tobel sequestriert und er mit einer Pension von 1200 Gulden für das laufende Jahr abgefunden. Hohenlohe bedankte sich zwar für die «milde Nachsicht und ordensbrüderliche Behandlung», versprach, dem Beschluss nach Kräften nachzukommen, fügte aber bei, alles hänge davon ab, dass die Zehnten und Grundzinsen nicht ganz oder teilweise abgeschafft würden. Das Kapitel versprach darauf, die Ordenslasten für das Jahr 1802/03 nach den Erträgen der Güter zu bemessen⁷.

In den Thurgau zurückgekehrt, versuchte der Komtur verzweifelt, Geld aufzutreiben, brachte aber nur 2000 Gulden zusammen. Er wandte sich an die thurgauische Regierung, da der Ordensbeschluss «mich nach meinen Begriffen viel zu streng dunkt». Diese suchte in Heitersheim um Milde nach, ohne darauf einzutreten, «in wiefern der Herr Prinz von Hohenlohe jene schärferen Massregeln selbst sich zugezogen haben dürfte». Der Orden blieb bei seinem Beschluss.

Im Juli 1803 trafen der Bailli des Ordens, der Freiherr von Pfürdt, sowie der als Administrator für das Ritterhaus vorgesehene Freiherr von Ulm in Tobel ein. Sie verkündeten dem Verwalter Johann Babtist Meyer von Schauensee, den Pfarrherren, Beamten und Angestellten die Sequester über die Komturei. Dann befragten sie alle Amtsträger über die Geschäftsführung Hohenlohes, stellten nach Aussagen des Beschuldigten zwar kein strafwürdiges Verhalten fest, beharrten aber trotzdem auf dem Ordensbeschluss. Hohenlohe erklärte ihnen, sie kämen auch auf diese Weise nicht rascher zu ihrem Geld, wobei sie «mir nur die schande zu belohnung aller meiner rechtschaffener Verhandlung anthäten, als hätte ich die grössten Verbrechen begangen». Wieder setzte sich die thurgauische Regierung für den Prinzen ein und wies insbesondere darauf hin, dass die Eidgenossenschaft ihm rund 13 947 Gulden schulde. Diese Summe decke den Grossteil der Passiven. Der Vorschlag des Kantons, die Forderungen auf die Guthaben Hohenlohes zu versichern, fand keinen Anklang. Zwar bemühte sich der Ordensmeister, die Regierung zu beruhigen. Man gebe dem Komtur statt der ursprünglich vorgesehenen 1200 nun eine Pension von 1800 Gulden. Auch sei das Ritterhaus nicht sequestriert, sondern lediglich mit einer besonderen

⁷ STATG 3001, Prot KIR, 27.6.1803; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Prot Provinzialkapitels, 23.6.1802; Extrakt aus dem Recess des Provinzialkapitels, 16.6.1803; Hohenlohe an die thurgauische Reg, 24.6.1803.

Verwaltung versehen worden. In Heitersheim stecke man selbst in grosser Geldverlegenheit und müsse auf der Rückzahlung bestehen. Der Herr von Tobel habe genug Zahlungstermine gehabt. Das alles half Hohenlohe wenig. Er brauchte dringend Bargeld, um sein Haus auszulösen. Er versuchte, seine Staatsforderung mit einem kräftigen Einschlag dem Luzerner Altrichter Mattmann aus Ballwil zu verkaufen, doch scheiterte das Geschäft vermutlich daran, dass der Thurgau die rechtsverbindliche Schulderklärung nicht geben konnte oder wollte. So blieb die Lage des Komturs schwierig. 1804 gestattete ihm der Orden, einen Teil der nun freigegebenen Zehntentschädigung zu beziehen, verlangte aber, dass er damit ausländische Kreditgeber bezahle. Hohenlohe wollte damit die schweizerischen Gläubiger befriedigen, weil die Regierung die Kapitalausfuhr verboten hatte. Damit blieben Verwalter Meyer von Schauensee, welcher die Gelder verwahrte, die Hände gebunden. Er bemühte sich nach Kräften, den ehrlichen Makler zu spielen und Hohenlohe zu helfen. Er sah jedoch, dass eine Lösung sich erst finden liess, wenn die Zehnten gesamthaft ausgekauft worden waren. Besonders drängend gebärdeten sich die Kreditoren im Jahre 1806, als der Zusammenbruch der deutschen Zunge immer deutlicher sich abzeichnete, befürchteten sie doch, ihrer Guthaben vollständig verlustig zu gehen⁸.

Daneben drückte auch anderes Ungemach den alternden Komtur. Mit seiner Familie konnte er die gute Vertraulichkeit nicht wieder herstellen. Als der königliche Hof in Stuttgart von ihm als Mitglied des Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst 1806 die Huldigung einforderte, scheint er sehr ratlos gewesen zu sein. Er war Angehöriger einer deutschen Adelsfamilie und eines immer mehr zerbröckelnden Ordens und hatte sich in den Dienst eines demokratischen Staates begeben. Wo gehörte er hin? Auch die thurgauische Regierung konnte ihm keine Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis er zum Kanton stand. Dazu wurde er krank, und es fehlte ihm das Geld, um sich auf standesgemässe Weise kurieren zu lassen. Wenigstens hatte er in Meyer von Schauensee einen Verwalter gefunden, der sich redlich bemühte und auch das Vertrauen des Ordens und der thurgauischen Regierung genoss. Hin und wieder leuchtete auch wieder ein Schimmer des alten Glanzes auf. So bewirtete er bei der Huldigung von 1805 die Deputation des Kantons in fürstlicher Weise, obwohl der Orden das Ritterhaus immer noch unter Sequester hielt. Im September des gleichen Jahres wurde er zum Chef der thurgauischen leichten Infanterie im Range eines Obersten ernannt. Es war einer der letzten Höhepunkte seines Le-

8 STATG 3001, Prot KIR, 26.7., 29.7., 2.8.1803; 3002, Prot KIR, 23.8.1803; 3004, Prot KIR, 17.7., 7.8., 11.9.1804; 3006, Prot KIR, 7.1.1805; 3009, Prot KIR, 23.9.1806; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an den KIR, 29.7.1803; Der Johannitermeister an den KIR, 10.8.1803; Petition Advokat Studers an den KIR, 23.9.1806; Antwort des KIR, 23.9.1806; Verw Meyer, Tobel, an den KIR, 31.12.1806.

bens. Schliesslich muss es ein Trost für ihn gewesen sein, dass seine ehemaligen Untertanen ihm weiterhin mit Ehrfurcht und Respekt begegneten⁹.

Die Teilung der Kirchengüter

Nachdem der Thurgau während der ganzen Helvetik lediglich als Verwaltungsbezirk im Rahmen des schweizerischen Einheitsstaates gegolten hatte, gewann er 1803 mit der Mediation seine kantonale Souveränität im Rahmen der Eidgenossenschaft zurück. In der Folge beanspruchte der Kleine Rat, die neue Kantonsregierung, das Kollaturrecht über die Pfarreien als Ausfluss der Landeshoheit. Als im September 1800 die Pfründe Matzingen zu besetzen war, begnügte sich die damalige thurgauische Verwaltungskammer mit dem Vorschlagsrecht. Im Juni 1805 starb der katholische Pfarrer von Bussnang. Diesmal besetzte der Kleine Rat die Pfründe in eigener Kompetenz und achtete nicht auf den Protest des Malteserordens, welcher das Kollaturrecht als Privatbesitz betrachtete¹⁰.

Bereits ein Jahr später brach ein weiterer Konflikt aus. Seit Jahrhunderten waren die Kirchengüter von Affeltrangen, Tobel und Märwil dem Ritterhaus einverleibt. Nun forderte der Paritätische Kirchenrat 1805 die Affeltranger auf, das schlechte Gehalt ihres Pfarrers aufzubessern. Die Gemeinde lehnte ab und verlangte zuerst die Kollatur und das Kirchenvermögen für sich, offenbar in der Meinung, wenn man zahle, wolle man auch befehlen. Der Kleine Rat war nur beim zweiten Begehren bereit, der Gemeinde entgegenzukommen. Er beauftragte den Paritätischen Kirchenrat, die Fonds auf ihre Rechtsnatur hin zu untersuchen. Am 29. April erschien eine Abordnung in der Komturei. Verwalter Meyer wollte ohne Bewilligung des Ordens zu nichts Hand bieten, weil das Kirchengut Eigentum des Ritterhauses sei, was er mit den Stiftungsbriefen, den Urbarien und den Landfriedensverträgen von 1713 und 1714 belegte. Die Untersuchungskommission kehrte unverrichteter Dinge nach Frauenfeld zurück. Der Kleine Rat beharrte jedoch auf seinem Beschluss und drohte mit «unvortheilhaften Massregeln». Andererseits befahl der mit der Sequester beauftragte Komtur von Ulm dem Verwalter, es auf ein gewaltsames Vorgehen ankommen zu lassen. In einem Schreiben an die Regierung wies er auch auf aussenpolitische Folgen hin, die jeder weitere Schritt in dieser Sache nach sich ziehen könnte; der König von Bayern habe mit Zustimmung Kaiser Napoleons I. den Schutz des deutschen Johannitermeistertums übernommen. Der Kleine Rat beharrte indessen auf seinem Aufsichtsrecht über die Fonds. Komtur von Ulm verfügte darauf, der Verwalter solle Auskünfte über die stiftungsgerechte Ver-

9 STATG 3006, Prot KIR, 5.5.1805; 3007, Prot KIR, 17.9.1805; 3009, Prot KIR, 12.12.1806; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an die Reg, 31.7.1807.

10 STATG 1422, Die VK an die Komturei, 8.9.1800; 3007, Prot KIR, 19.7., 5.8., 21.9.1805; 73643, Die VK an die Komturei, 8.9.1800 – Max Bandle, Die Aussenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814. TB 88 (1951). S. 32.

wendung der Güter geben, gegen jedes weitere Vorgehen aber protestieren. Der Orden seinerseits wandte sich klagend an die Tagsatzung. Diese war anderer Meinung. Dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gemäss hatten die deutschen Fürsten die Patronatsrechte des Ordens an sich gezogen. Ein Gleiches stand den eidgenössischen Orten auf ihrem Gebiet zu. Damit hatte der Paritätische Kirchenrat freie Hand¹¹.

Am 17. Juli 1807 weilte die Delegation des Kirchenrates wieder in Tobel, stellte die Einnahmen und Ausgaben der Fonds zusammen und berechnete ihren Wert. Mitte November erhielt sie vom Kleinen Rat den Auftrag, die Teilung der Güter unter die beiden Konfessionen vorzubereiten¹². Am 7. Januar 1807 versammelte der Paritätische Kirchenrat die Ausschüsse aus Tobel, Affeltrangen und Märwil. Die Diskussion drehte sich bald um das Ansinnen der Evangelischen, ihnen die Märwiler Güter vollständig zu überlassen, weil sie die dortige Kirche seit langem allein nutzten. Demgegenüber vertraten die Katholiken einen andern Standpunkt: Die altgläubigen Märwiler hätten seit alters in Tobel die Gottesdienste besucht. Deswegen habe das Kirchengut ihres Dorfes immer wieder Beiträge an die Ausgaben der Komtureikirche geleistet. Aus diesem Grunde müssten nun die Märwiler Kapitalien geteilt werden. Tatsächlich drang diese Meinung durch. Ebenso gelang es den Katholiken, einen Versuch der Gegenseite abzuweisen, die Kapelle Braunau in die Teilung einzubeziehen. Seit Menschengedenken hatte dieses Kirchlein den Status einer privaten Stiftung.

Am 7. November 1807 stand der ausgehandelte Kompromiss auf der Traktandenliste des Kleinen Rates. Zunächst beschäftigte dieser sich mit der Rechtsnatur der Kirchengüter. Seiner Ansicht nach hatten die Landfriedensverträge von 1713 und 1714 dem Ritterhaus nur das Verwaltungs- nicht aber das Eigentumsrecht übertragen, eine Interpretation, die den jahrhundertlang von der Komturei verfochtenen Ansprüchen zuwiderlief. Weil die deutsche Zunge im November 1807 bereits zusammengebrochen war, stellte sich niemand dieser Auslegung entgegen. Gestützt darauf beschloss die Regierung, die Affeltranger Fonds jeder Konfession hälftig zuzuweisen. Die Kirche des Dorfes blieb paritätisch und sollte von Protestanten und Katholiken gemeinsam unterhalten werden. Das Märwiler Gotteshaus gelangte in den Besitz der Evangelischen. Von seinem Vermögen konnten die Katholiken einen Drittel an sich ziehen, nachdem einige Güter vorweg unter beiden Seiten verteilt worden waren.

11 PAT, Ber der Abgeordneten des Paritätischen KiR, 30.4.1806 – STATG 3008, Prot KIR, 5.4., 17.5., 28.5., 11.6., 17.6., 26.6.1806; 73650, Korrespondenzakten Sulzbergers, 15.4.1806; Komtur von Ulm an Verw Meyer, 24.5.1806; Der KIR an Verw Meyer, 28.5.1806; Komtur von Ulm an die thurg. Reg, 31.5.1806; Komtur von Ulm an Verw Meyer, 31.5.1806; Der KIR an Verw Meyer, 11.6.1806; Komtur von Ulm an Verw Meyer, 14.6.1806 – Rep A, S. 75.

12 STATG 3008, Prot KIR, 14.10.1806; 3009, Prot KIR, 15.11.1806; 30010, Prot KIR, 3.1.1807; 73650, Rapport der Untersuchungskommission, 16.7.1806.

Mit dieser Entscheidung fand die jahrhundertlange Kirchenverwaltung des Ritterhauses ein Ende. Den neuen demokratischen Prinzipien entsprechend behändigten die Gemeinden die Güter und verfügten unter der Aufsicht des Kantons darüber. Gegen den Orden, so bemerkte der Kleine Rat, müsse Hohenlohe sich nicht verantworten. In der Zwischenzeit hatte sich die Szene nämlich grundlegend geändert¹³.

Die Schuldforderung des Kaufmännischen Direktoriums

Im Zeitalter Napoleons hatten Friedensschlüsse und andere diplomatische Abkommen stets etwas Provisorisches an sich. Sie waren in den beständig wechselnden Verhältnissen rasch überholt. Das erfuhr auch der Malteserorden. Hatte die deutsche Zunge 1803 den Reichsdeputationshauptschluss noch einigermassen heil überstanden, so war sie drei Jahre später am Ende. Im Frieden von Pressburg 1805 verlor sie die Grafschaft Bonndorf an Württemberg, in der Rheinbundakte von 1806 ihren Sitz, das Fürstentum Heitersheim, an das Grossherzogtum Baden. Damit löste sich dieser Ordensteil auf. Was sollte nun mit den Niederlassungen in der Schweiz geschehen? Die Kantone mit Komenden auf ihrem Gebiet beanspruchten sie gemäss Heimfallrecht für sich. In der Tagsatzungsversammlung im Juni 1807 verlangten Schwyz, Zug, Schaffhausen und St. Gallen jedoch, dass man aus diesem Ordensbesitz jene Kantone entschädige, welche durch die Veränderungen in Deutschland Verluste erlitten hatten. Luzern, Thurgau und Aargau behielten ihr unbedingtes Verfügungsrecht über die Ritterhäuser vor. Die Tagsatzung liess die Frage vorderhand in der Schwebe und empfahl den drei Orten lediglich, jene schweizerischen Gläubiger zu befriedigen, welche den Maltesern Gelder vorgestreckt hatten.

Im Dezember 1807 begaben sich Appellationsgerichtspräsident Locher von Tägerschen und Distriktsgerichtsschreiber Freyenmuth ins Ritterhaus und nahmen ein Inventar über den gesamten Besitz, die Rechte und Einkünfte auf. Sie ermittelten einen Wert von rund 227 840 Gulden, die Gebäude, Grund und Boden nicht eingerechnet. Dieser Summe standen Verpflichtungen in der Höhe von etwa 5867 Gulden jährlich gegenüber, für welche künftig der Kanton aufkommen musste. Dem finanzschwachen Thurgau brachte diese erste Domäne, die ihm zufiel, eine spürbare Entlastung¹⁴.

Die Freude über die schöne Erwerbung wurde unerwartet rasch getrübt. Mitte Februar 1808 lag dem Regierungsrat ein Schreiben des Kaufmännischen Direktoriums in Zürich vor, in welchem bedeutende Forderungen an das Ritterhaus Tobel gestellt wurden. Was war geschehen? Im Jahre 1797 hatte der Heitersheimer Grossprior in Zürich 25 000 Gulden entlehnt, um die in den

13 PAT, Kirchenrätlicher Rapport, 7.1.1807; Pro Memoria betr. die Verteilung der Kirchengüter Affeltrangen und Märwil, s. d. (um 1807) – STATG 30011, Prot KIR, 7.11.1807.

14 STATG 3030, Geheimes Prot KIR, 5.12.1807; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Beschluss KIR, 5.12.1807; 73639, Inv, 23.–29.12.1807 – Rep A, S. 75 f.

Kriegsläufen arg mitgenommenen deutschen Besitzungen des Ordens zu sanieren. Als Sicherheiten hinterlegte er die Komtureien Tobel und Leuggern im Aargau. Mit dem Zusammenbruch der deutschen Zunge war dieses Kapital ungesichert, und das Kaufmännische Direktorium versuchte, auf die Pfänder zurückzugreifen.

Zwar kannte und anerkannte man auch im Thurgau den Grundsatz, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers aufzukommen habe, doch fand der Regierungsrat in engem Zusammenwirken mit den aargauischen Behörden bald einmal Mängel in der Schuldverschreibung. Die Obrigkeit habe 1797 die Anleihe nicht bewilligt und die Verpfändung sei nicht durch einen gerichtlichen Akt ins öffentliche Protokoll eingetragen worden, wie es die Landesgesetze für liegende Güter verlangten. Deshalb habe die Anleihe als Privatschuld des Grosspriors zu gelten, die ausser ihn niemanden zu etwas verpflichtete. Tatsächlich fanden sich in den Archiven von Tobel und Leuggern keine Hinweise auf eine Belastung der beiden Häuser.

Die Argumente beeindruckten das Kaufmännische Direktorium wenig. Es antwortete, der Orden sei 1797 eine souveräne Korporation gewesen, dessen Verträge die Eigenossenschaft damals ohne gerichtliche Fertigung anerkannt habe. Zudem könne das Pfandrecht nur dann verweigert werden, wenn ein Kontrakt mit einem andern, gerichtlich gefertigten in Widerspruch stehe. Das sei hier nicht der Fall. Im Übrigen habe der Thurgau sogar die Privatschulden Hohenlohes auf das Ritterhaus versichert. Die thurgauische Regierung bestritt nicht nur die letzte Behauptung, sondern verharrte auch sonst bei ihrer ablehnenden Haltung¹⁵.

Das Kaufmännische Direktorium muss selbst bemerkt haben, dass seine Einwände wenig überzeugend wirkten. Zwar betrachtete der Orden sich immer als souverän, doch hatten ihn die Eidgenossen in Tat und Wahrheit auf ihrem Gebiet längst ihrer Souveränität unterstellt. Andererseits wirken die Argumente der Regierungen des Aargaus und des Thurgaus recht formalistisch, zumal sie die Schuld als solche nicht in Zweifel ziehen konnten. Sie fürchteten wohl, die schönen Erwerbungen könnten sich durch weitere Schuldforderungen allmählich in nichts auflösen. Bereits 1807 waren die beiden Kantone an der Tagsatzung energisch dagegen aufgetreten, sämtliche schweizerischen Gläubiger des Ordens befriedigen zu müssen.

Das Kaufmännische Direktorium suchte sein Heil nun auf der Ebene der Politik. Die Zürcher Gesandten auf der Tagsatzung in Luzern luden die thurgauischen und aargauischen Vertreter zu einer Konferenz ein und drohten,

15 STATG 2001, Prot GR, 5.5.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Kapitelssekretär Hofrat Rietmüller, Heitersheim, an das Kaufm. Direktorium ZH, 15.2.1808; Das Kaufm. Direktorium an den KIR, 15.2., 20.5.1808; Der AG an den TG, 22.2., 23.3., 29.4., 30.5.1808; Gutachten der diplomatischen Kommission, 9.4., 15.6.1808; Das Kaufm. Direktorium an den AG, 29.4., 20.5.1808.

beim Plenum einzukommen, wenn man die Pfänder weiterhin sperre. Zürich jedenfalls werde Widerstand leisten, wenn die beiden Kantone sich die Komtureien bedingungslos aneigneten. Die thurgauischen Unterhändler zeigten sich daraufhin geneigt, wenigstens einen Teil der strittigen Summe zu vergüten. Sie fürchteten wohl, zu viel Lärm müsste jene Kantone stärken, die sich aus den schweizerischen Besitzungen des Ordens für ihre Verluste im Deutschen Reich entschädigen wollten. Die Zürcher aber waren hartnäckig und brachten die Frage im Juni 1808 vor die Tagsatzung. Man möge sich gütlich einigen, meinten die Gesandten, doch blieben alle Verhandlungen zunächst ergebnislos. Im Dezember 1808 wagte die Limmatstadt schliesslich einen Schritt, der entschieden zu weit ging. Sie forderte von den Regierungen des Thurgaus und des Aargaus ultimativ eine Schuldanerkennung, sonst müsse sie das eidgenössische Recht anrufen. Das forsche Vorgehen machte den Kleinen Rat in Frauenfeld recht nervös, doch kam ihm ein Glücksfall zu Hilfe.

In einem privaten Gespräch unterrichtete der Präsident der diplomatischen Kommission den zufällig in Frauenfeld weilenden Ordensmeister Baron von Pfürdt über die Pfandsache. Dieser erklärte, der Grossprior habe die 25 000 Gulden nicht auf sich, sondern auf das Fürstentum Heitersheim aufgenommen, welches nun mit allen Rechten und Pflichten an das Grossherzogtum Baden übergegangen sei. Die thurgauische Regierung erkannte sofort, wie bedeutend diese Nachricht war. Nun konnte sie das Kaufmännische Direktorium an den Grossherzog verweisen, der ja nicht zahlungsunfähig war. Geld war von ihm zwar kaum zu erwarten, doch musste Zürich sich jahrelang mit ihm herum-schlagen, bevor es die Pfänder in der Schweiz erneut beanspruchen konnte. Die Limmatstadt erkannte ihrerseits, dass sie zu forsich aufgetreten war. Sie nahm nun die vorgeschlagene Konferenz an¹⁶.

Am 3. Juli 1809 trafen die thurgauischen und aargauischen Gesandten in Zürich ein. Die Thurgauer waren instruiert, die Schuld keinesfalls anzuerkennen, über eine Abschlagssumme aber zu verhandeln. In den Gesprächen einigte man sich rasch. Die beiden Kantone willigten ein, je 6000 Gulden zu zahlen. Das Kaufmännische Direktorium verzichtete dafür auf jede weitere Forderung gegen sie und behielt den Schuldtitel. Offenbar hoffte es, beim Grossherzog von Baden noch etwas herauszuholen¹⁷.

16 STATG 30013, Prot KIR, 23.7., 6.12.1808; 30014, Prot KIR, 3.1., 27.1., 21.3., 28.3., 11.4., 18.4., 6.6.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Ber der TS Ges, 25.6., 19.7.1808; ZH an den TG, 3.12.1808, 18.3., 11.4., 29.4., 30.5.1809; Der TG an den AG, 6.12.1808, 27.1.1809; Der AG an ZH, 29.12.1808; Ber der diplomatischen Kommission, 27.1.1809; Der TG an ZH, 18.4.1809 – Rep A, S. 76 f.

17 STATG 2002, Prot GR, 19.12.1819; 30014, Prot KIR, 13.6.1809; 30015, Prot KIR, 14.7., 25.7., 1.8., 22.8., 28.11.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Instruktionsvorschlag der diplomatischen Kommission, 9.6.1809; Der KIR an die TS ges in FR, 13.6.1809; Vertrag zwischen dem Kaufm. Direktorium und den Kantonen AG und TG, 3.7.1808.

Der Vertrag kostete den Kantonen zwar einiges, hatte aber auch seine vorteilhaften Seiten. Wenn der Thurgau bei dieser Pfandschaft mit der Hälfte der Garantiesumme wegkam, hatte er kaum mehr zu befürchten, für irgendwelche Schulden des Ordens bei irgendwelchen Schweizer Bürgern geradestehen zu müssen. Erstmals hatte er zudem als Besitzer der Komturei Verpflichtungen übernommen. Damit konnte er auch mit Fug und Recht das Eigentum gegenüber jenen Kantonen beanspruchen, welche sich aus dem Rittergut für ihre Verluste in Deutschland entschädigen wollten. Dabei durfte er auf die Hilfe Zürichs zählen, wenn das Abkommen mit dem Kaufmännischen Direktorium in Kraft bleiben sollte.

Die Komturei wird thurgauische Domäne

Noch bevor die Rheinbundakte 1806 den Zusammenbruch des Ordens in Deutschland herbeiführte, bedrängten die Gläubiger Philipp von Hohenlohe unausgesetzt, da sie bei der unsicheren Lage fürchteten, ihr Geld zu verlieren. Verwalter Meyer von Schauensee verwendete sich nach Kräften für seinen Herrn und erreichte, dass der Kanton ihm beträchtliche Gelder aus der Zehntauskaufssumme zuhielt. Die Sequester hinderte den Prinzen jedoch daran, weitere Einkünfte des Hauses freizusetzen. Als die deutsche Zunge sich auflöste, tauchte das Gerücht auf, das Priorat wolle die Komturei an den Thurgau veräussern. Hohenlohe wandte sich leidenschaftlich dagegen, in der Hoffnung, das Gut als lebenslänglicher Nutzniesser selbst verwalten zu dürfen. Die Regierung dachte aber nicht daran, etwas zu kaufen, was ihr ohnehin kostenlos zufallen musste. Andererseits hob sie als Rechtsnachfolgerin des Ordens die Sequester nicht auf. So sah der Prinz sich getäuscht. In Frauenfeld kannte man seinen wenig haushälterischen Sinn und brannte wohl auch darauf, das Ritterhaus selbst in die Hände zu bekommen. Der Kleine Rat bewilligte dem Komtur provisorisch eine «anständige Pension». Vergeblich wies dieser auf die 42 Jahre hin, welche er im Thurgau verlebt hatte. Vergeblich wandte er sich dagegen, «auf die Gasse gestellt» und «wie ein Bettel Münch mit einer schlechten Pension behandelt zu werden». Vergeblich argumentierte er, der französische Kaiser Napoleon wolle nicht, dass alle «Diener und Kommandeurs» in Bettler verwandelt würden. Auch wenn Hohenlohe seine Ansprüche wohl etwas zu sehr an der herrschaftlichen Lebensweise vergangener Zeiten mass, seine Lage blieb wenig beneidenswert. Aus seinen Einkünften musste er weiterhin die vom Orden vorgeschriebenen Pensionen bezahlen und sich mit seinen Gläubigern herumschlagen. Er war deshalb froh, dass ihm der Kanton 1808 die Rente erhöhte.

Das Verhältnis zu den Maltesern blieb weiterhin gespannt. Der ehemalige Bailli regte im Dezember 1808 in Frauenfeld an, man möge die Pensionen, welche der Prinz seinen Ordensbrüdern schulde, direkt an diese auszahlen. Schliesslich geriet der ehemalige Komtur mit seinem treuen Verwalter in Konflikt, den er wohl

zu Unrecht beschuldigte, ihm seit 1804 keine Rechnung mehr abgelegt und die Heugelder nicht richtig bezogen zu haben¹⁸.

Als der Konflikt mit dem Kaufmännischen Direktorium einer Lösung entgegen ging und kein eidgenössischer Stand weitere Ansprüche geltend machte, konnte der Thurgau daran denken, das Ritterhaus zu behändigen. Zunächst war die Situation Hohenlohes zu klären. Der Kleine Rat wollte ihm einerseits wegen seiner Treue zum Kanton die letzten Lebensjahre nicht verbittern, andererseits das Gut sofort und vollständig in Besitz nehmen. Am 23. Juni 1809 erschien der Prinz in Frauenfeld und schloss mit den Vertretern der Regierung nach kurzem Gespräch folgendes Abkommen:

Komtur Hohenlohe bezieht zeit seines Lebens eine jährliche Pension von 400 Louisdors. Davon werden zur Deckung einer Schuld von 4620 Gulden jeweils 400 Gulden abgezogen, bis der Ausstand bezahlt ist. Beim Rücktritt von der Kommende erhält er 1000 Gulden als Nachtrag zur Pension der vergangenen zwei Jahre. Er verzichtet auf die Wohnung und die Nutzniessung des Ritterhauses, darf aber die meisten Möbel mitnehmen. Schliesslich wird es ihm freigestellt, sich im Thurgau niederzulassen.

Damit war insgesamt wohl eine anständige Lösung getroffen worden, belieben sich doch Hohenlohes Bezüge etwa auf das dreifache Gehalt eines thurgauischen Regierungsrates. Ein Tropfen Bitternis blieb dem scheidenden Herrn nicht erspart. Der Grosse Rat erhöhte den Rückbehalt von 400 auf 660 Gulden. Hohenlohe geriet darüber in «grössere Gemüths Bestürzung». Er schrieb an den Kleinen Rat:

«Ich muss diese unerwartete abänderung als eine ungnade ansehen, die ich von meinen Mitbürgern nicht verdient habe und die mich desto mehr schmerzen muss, indeme sie mich nötiget, das wenige, das ich denen bedürftigen in meiner Ehemaligen Herrschaft Gutes thun wollte und bestimmt hatte, endgelten zu machen. Ich setzte einen so grossen werth, Kantons Bürger zu werden, auch dieser schritt ist mir nicht zugesagt worden; wodurch habe ich wohl dieses verdient?»¹⁹.

Für den Prinzen muss es ein schwerer Schlag gewesen sein, dass man ihn wohl mit hohen militärischen Ehren bedachte, das Bürgerrecht aber immer und immer wieder vorenthielt. Im Juli 1809 schrieb er an die Regierung, er lebe seit Jahrzehnten im Thurgau und möchte «in diesem Lande nicht als Fremdling

18 STATG 30010, Prot KIR, 3.1., 17.1., 24.1., 9.5.1807; 30011, Prot KIR, 4.8., 12.9., 30.12.1807; 30012, Prot KIR, 9.4., 9.7.1808; 30013, Prot KIR, 11.8., 23.8., 9.12., 2.12.1808; 30014, Prot KIR, 25.1.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an KIR, 31.7., 24.12.1807; Gutachten der diplomatischen Kommission auf das Schreiben Hohenlohes vom 24.12.1807; Hohenlohe an KIR, 15.3., 9.10.1808; Verw Meyer, Tobel, an KIR, 18.12.1808.

19 STATG 2001, Prot GR, 5.5., 21.12.1809; 30014, Prot KIR, 26.5., 6.6., 20.6., 23.6.1809; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Gutachten der diplomatischen Kommission, 13.5., 15.5.1809; KIR an Hohenlohe, 8.6.1809; Vertrag, 23.6.1809; Hohenlohe an den KIR, 20.1.1810.

herumirren», sondern als «wirklicher Staats Bürger und Eidgenos» gelten. Es war ein spätes Licht in seiner düsteren Lage, als ihm der Grosse Rat 1810 seinen Wunsch endlich erfüllte. Das Gleiche hatte bereits die Gemeinde Tobel getan, «rücksichtlich seiner damaligen liebevollen väterlichen Behandlung». Im Dezember 1818 wählte ihn der Kreis Tobel sogar in den Grossen Rat, an dessen Sitzungen er aber nur einmal, im Juni 1819, teilnahm. Seit Jahren lebte er zurückgezogen in Luzern und schlug sich mit seinen Gläubigern herum, bis ihm sein Bruder, der Weihbischof von Augsburg war, mit einem grösseren Betrag unter die Arme griff. Seinen ehemaligen Untertanen blieb er weiterhin verbunden. Von jeder der vier jährlichen Pensionszahlungen liess er seinem frühern Verwalter Meyer von Schauensee, der nun Oberamtmann des Bezirkes Tobel war, drei Louisdors für gute Zwecke zugehen. In Luzern zeigte er gemeinnützigen Werken und talentierten Studenten gegenüber immer eine offene Hand. In den letzten Jahren seines Lebens machten ihm verschiedene Beschwerden zu schaffen. Schliesslich hatte er «das Gedächtniss ganz verlohren» und musste kurz vor seinem Tode noch bevormundet werden. Am 21. Januar 1824 verliess er diese Welt²⁰.

Fünfzehn Jahre zuvor hatte sich ein anderer Vorgang abgespielt. Am 14. September 1809 reiste Regierungsrat Morell, begleitet von Regierungsssekretär Illert, nach Tobel. Im Hofe der Komturei trafen sie auf Distriktspräsident Hug, Verwalter Meyer, den Hausmeister Bommer, die beiden Lehensleute des herrschaftlichen Bauernhofes, die zwei Forster, den Müller und den Schmied. In einer «sehr passenden Rede» erklärte Morell, dass «im Gefolge der Zeit-Umstände» das Haus dem Thurgau zugefallen sei. Nachdem der Sekretär ein Dekret verlesen hatte, welches die offizielle Besitznahme anzeigte, entband Morell die Angestellten ihrer Pflichten gegen den Komtur und nahm sie in den Dienst des Kantons. Darauf verliessen diese den Platz. Begleitet von Hug, Meyer von Schauensee und Illert trat Regierungsrat Morell vor das Tor und heftete das Thurgauer Wappen an die Stelle, wo bis 1798 das Malteserkreuz die Präsenz des Ordens bezeugt hatte. Dann besichtigten sie das Archiv, nahmen im Rittersaal das Mittagessen ein und kehrten nach Frauenfeld zurück. Ein letzter Protest des Generalreceptors in deutschen Landen wurde zurückgeschickt. Nach 581 Jahren eines wechselvollen Schicksals war die Komturei Tobel untergegangen²¹.

20 STATG 30010, Prot KIR, 9.6.1807; 30011, Prot KIR, 6.8., 8.10.1807; Klöster und Stifte, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel: Hohenlohe an den KIR, 13.7.1809; Amtsschreiber Segesser, Luzern, an die Justizkommission Ffd, 10.12.1823; Sterbeurkunde der Polizeikommission, LU, 21.1.1824.

21 STATG 30014, Prot KIR, 23.6.1809; 30015, Prot KIR, 1.9., 15.9., 17.10, 7.7.1809; Stifte und Klöster, Akten zur Aufhebung der Komturei Tobel, Ber 14.9.1809; 2003, Prot GR, 7.6.1819, Verteidigung.